

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 18/18 Tr**

23.10.2018

Beschluss

1. Das Verfahren wird nach Klagerücknahme gemäß § 29 KAGO eingestellt.
2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Gründe:

Nach § 29 Satz 1 KAGO kann die Klage jederzeit zurückgenommen werden. Eine Zustimmung des Beklagten ist in § 29 KAGO nicht vorgesehen, so dass hier die Klagerücknahme "jederzeit" möglich ist (Schwab in Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten, Teil I, in Schwab/Weth, Komm. zum ArbGG, 5. Auflage). Danach bestimmt der Kläger, ob und ggf. in welchem Umfang er ein Klagebegehren einleitet, modifiziert oder auch zurücknimmt. Dies gilt erst Recht, wenn - wie hier - noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Allein der Kläger bestimmt im vorliegenden Fall, ob er eine beabsichtigte korrigierende Rückgruppierung (mit Zustimmung der MAV nach den einschlägigen Vorschriften der MAVO) weiter durchführen oder von dieser Maßnahme Abstand nehmen will.

In diesem Fall schreibt § 29 Satz 2 KAGO zwingend vor, dass dann das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen "ist". Ein Ermessens-, Beurteilungs- oder sonstiger Entscheidungsspielraum steht dem Gericht bei der Verfahrenseinstellung nicht zu. Spätestens jetzt endet die Rechtshängigkeit des Verfahrens, sofern man dem Einstellungsbeschluss mehr als nur deklaratorische Bedeutung beimessen sollte.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (vgl. insb. § 567 Abs. 2 ZPO).

gez. S.
Vorsitzender